

⁵ L. Stan, *Mireni în Biserica*, Studiu canonic-istoric (Sibiu 1939) 101–102.

⁶ L. Stan, *Despre receptia de către Biserica a hotărârilor sinoadelor ecumenice*: Studii Teologice 17 (1965/7–8) 399; J. Meyendorff, *What is an ecumenical council?*: St. Vladimir's Theological Quarterly 17 (1973) 266; Metropolit E. Timiadis, *aaO.* 57.

⁷ L. Stan, *Poziția laicilor în Biserica Ortodoxă*, Studii Teologice 20 (1968/3–4) 197.

⁸ T.M. Popescu, *Enciclica Patriarhilor ortodocși de la 1848*, trad. în limba română, Biserica Ortodoxă Română, 53. (1935/11–12) 676.

⁹ J. Meyendorff, *Byzantine Theology Historical Trends and Doctrinal Themes* (Forham University Press, New York 1974) 55.

¹⁰ Ders., *The Orthodox Church. Its Past and Its Role in the World Today* (London 1962) 78.

¹¹ M. Răcurariu, *Istoria Bisericii Ortodoxe Române*, II, Editura Institutului Biblic și de Misiune al Bisericii Ortodoxe Române (București 1981) 384.

¹² Ders., 394.

¹³ S. Gholam, *Evolution et originalité de l'Eglise locale d'Antioche, Eglise locale et Eglise universelle*, Editions du Centre Orthodoxe du Patriarchat Œcuménique (Chambesby/Genf 1981) 64.

¹⁴ T. Sabev, *Evolution et originalité de l'Eglise de Bulgarie, Eglise locale et Eglise universelle*, 113.

¹⁵ D. Stăniloae, *Autoritatea Bisericii*, Studii Teologice 16 (1964/3–4) 205.

Albert Stein

Die protestantischen Kirchen und der Widerspruch

I. Der Aussagegehalt kirchenrechtlicher Vorschriften

Wie die evangelische Kirche heute mit dem Widerspruch aus ihrer eigenen Mitte im beständigen Reden und Streiten um die Wahrheit des Evangeliums umzugehen pflegt, das ließe sich wohl durch die Schilderung einer größeren Zahl von theologischen Meinungsverschiedenheiten und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen aufweisen. Ein solches Verfahren würde nicht nur die Grenzen dieses Beitrages sprengen; es wäre auch der Gefahr ausgesetzt, als durch Sympathie oder Antipathie des in der jeweiligen Streitfrage nicht unbefangenen Beurteilers gefärbt zu erscheinen und dadurch an Überzeugungskraft zu verlieren. Hier soll daher ein anderes Verfahren gewählt werden, das von der *Analyse kirchenrechtlicher Vorschriften* ausgeht.

Im Raum der Kirche ebenso wie auch sonst haben Rechtsnormen bekanntlich nicht nur die Funktion, für die rechtsförmliche Entscheidung

von aktuellen Interessenkonflikten Weichen zu stellen. Auch abgesehen von dem Fall ihrer späteren praktischen Anwendung zeigen sie nämlich auch an, welche Vorstellungen ihre Entwerfer und Beschließer von Ursachen, Arten und Lösungsmöglichkeiten künftiger innerkirchlicher Auseinandersetzungen haben¹.

Wer nicht in Widerspruch gerät, der braucht keine rechtsförmlichen Vorschriften zur Bewältigung einer solchen Konfliktslage. Wer keinen künftigen Widerspruch erwartet, der wird kein besonderes Bedürfnis für legislatorische Vorsorgemaßnahmen dagegen empfinden. Wer aber in der Kirche mit künftigen Widerspruch rechnet oder solchen gar als wahrscheinlich voraussieht, der wird auch bei der Verabschiedung von Kirchenverfassungen und Pfarrergesetzen entsprechende Vorkehrungen einbauen. Und diese wiederum werden nicht nur im «Ernstfalle» als konfliktbereinigendes oder auch konfliktunterdrückendes Instrumentarium eingesetzt; sie geben auch ohne dies dem kritischen Betrachter einen Anschauungsunterricht darüber, wie sich eine bestimmte Kirche zu einer bestimmten Zeit mit ihren inneren Widersprüchen umzugehen vorgenommen hatte.

Auf dieses Ziel hin sollen im folgenden einige Hauptgesichtspunkte aus dem Kirchenrecht evangelischer Kirchen in Deutschland und Österreich dargestellt werden. Diese Kirchen haben nicht nur auf Grund ihres differenzierten

theologischen und kirchenpolitischen Hintergrundes eine besondere Nähe zu möglichen inneren Auseinandersetzungen; auch ihre weitgehend in Anlehnung an die Formen staatlich/staatskirchenrechtlicher Rechtskultur entworfenen Kirchenordnungen geben reichliches Material für einschlägige Beobachtungen.

II. Gemeindepfarrer im politischen Widerstreit

Widerspruch in der Kirche kann ausgehen von kirchlichen Amtsträgern im Dienst der Verkündigung, also den «Geistlichen», weiter von «Laien» als amtlichen Mitgliedern von kirchenleitenden Gremien der verschiedenen Ebenen und schließlich von solchen Gemeindegliedern, die als «Laien» im umgangssprachlichen Sinne zwar gleichfalls Glieder des Gottesvolkes, aber ohne einen besonderen innerkirchlichen Auftrag sind. Bei allen dreien rechnet das evangelische Kirchenrecht mit dem Aufkommen von Widerspruch und stellt Instrumentarien zu seiner Überwindung bereit. Behandelt werden soll im folgenden nur der erste Fallbereich, weil er sowohl der praktisch wichtigste wie auch der exemplarisch anschaulichste ist.

1. Situationsanalyse

Für den Gemeindepfarrer² legt sich die Gefahr, daß er in seinem amtlichen oder auch privaten Reden und Verhalten zu den ihn umgebenden Erwartungen in Widerspruch tritt, eher nahe. Denn solche Erwartungen werden in oft unterschiedlicher Zielrichtung von kirchlichen Behörden und Gremien, von Amtsbrüdern der engeren oder weiteren Nachbarschaft, von einflußreichen Mitgliedern seiner Gemeinde und von Vertrauensleuten kirchlicher Gruppen an ihn hergetragen. Er kann ihnen allen auch nicht annähernd gleichermaßen genügen; andererseits ist er durch seine theologische Bildung regelmäßig dazu motiviert, die von ihm erarbeiteten Auffassungen auch wirksam zu vertreten und seiner Gemeinde nahezubringen.

Beides zusammen treibt den Pfarrer besonders in jüngeren Jahren oft in Konflikte geradezu hinein. Daß er dabei auf Widerspruch stößt und von anderen als Widersprecher empfunden wird, hält ihn im allgemeinen nicht zurück, sondern kann ihm vielmehr sogar als Zeichen gewissenhafter Pflichterfüllung erscheinen. Nicht umsonst sagt eine Redensart, ein Pfarrer, dem man

in zwanzig Amtsjahren nicht wenigstens einmal die Fensterscheiben eingeworfen habe, sei seiner Gemeinde etwas schuldig geblieben.

2. Regeln für die politische Tätigkeit des Pfarrers

Es verwundert nicht, daß die für die Amtsführung der Pfarrer die näheren Regeln aufstellenden *Kirchenordnungen* und *Pfarrerdienstgesetze*³ hier einschlägige Bestimmungen bringen. Vor allem wollen sie der als Gefahr empfundenen Möglichkeit vorbeugen, daß der Pfarrer durch aktive Wahrnehmung seiner politischen Bürgerrechte sich in Wahlkämpfe oder sachbezogene politische Tagesauseinandersetzungen verwickeln und dadurch den zum anderen politischen Lager gehörigen Gemeindegliedern mehr als der politische Gegner denn als der auch für sie eingesetzte und vertrauenswürdige Seelsorger erscheinen könnte. Dagegen soll dann das *Verbot aktiver Betätigung in politischen Parteien* helfen. Soweit sich dies in der Form der Übernahme eines politischen Mandats oder des Auftretens im Wahlkampf um ein solches vollzieht, ist die Abgrenzung leichter möglich; als Ausweg bietet sich an, daß ein Pfarrer für die Dauer seiner Wahlbewerbung von Amts wegen beurlaubt wird und als siegreicher Mandatar einer politischen Körperschaft aus seinem Pfarramt ganz oder doch zeitweise ausscheidet.

Problematischer ist die Lage, wenn der Pfarrer sich an einer eher *themenbezogenen politischen Auseinandersetzung* beteiligt. Ist es eine politische oder eine aus der Verantwortung des Seelsorgers her kirchlich motivierte Betätigung, wenn der Pfarrer bei einer Bürgerinitiative aktiv und als solcher erkennbar mitwirkt? Das war in den letzten Jahrzehnten vom Kampf um mehr Kinderspielplätze bis zur Auseinandersetzung um Atomkraftwerke, Atommüllagerstätten oder Flughafenstartbahnen oft genug zu beobachten. Die jeweils angegriffene politische Richtung und deren Meinungsmacher waren dann oft leicht bei der Hand mit dem Vorwurf, der «politisierende Pfarrer» habe die Grenzen seines Amtes überschritten und dadurch seine Pflichten verletzt.

III. Kirchliches Disziplinarrecht – Strafe für Widerspruch

Für die Entscheidung der so sich ergebenden Konflikte sind in Deutschland und Österreich besondere kirchliche *Disziplinargerichte* zustän-

1. Der Begriff

dig⁴. Ihre Existenz und ihre bis in Kleinigkeiten an staatliche Strafjustiz erinnernde Vorgangsweise lassen sich nur dadurch historisch erklären, daß hier die einer landesfürstlich geleiteten Staatskirche früher angemessen gewesene besondere Strafgerichtsbarkeit über die Beamtschaft noch nachwirkt. Der Rechtsfortschritt im allgemeinen staatlichen Strafgerichtswesen, daß keine Strafe ohne eine diese vorher schon androhende konkrete Strafbestimmung verhängt werden darf, ist von der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit noch nicht nachvollzogen worden. Während das Disziplinarrecht der Staatsbeamten inzwischen insoweit wenigstens eine gewisse Auflockerung erfahren hat, kann von einer theologisch verantwortbaren Umgestaltung des kirchlichen Amtszuchtwesens bisher allenfalls in Ansätzen die Rede sein.

Zwar ist zugegeben, daß sich die öffentlich bekanntgewordenen Anwendungsfälle kirchlicher Disziplinar Gesetze mehr auf die *Abndung von Ehescheidungen* innerhalb der Pfarrerschaft als auf *Fälle politischer Betätigung* beziehen. Aber wer mit politisch interessierten Pfarrern spricht, der erfährt doch oft genug, wie schon das Wissen um die Existenz des kirchlichen Disziplinarstrafapparates und nicht ganz selten auch der Wink mit der Möglichkeit ihrer Anwendung für den Fall einer Verletzung der «Dienstpflicht zur politischen Zurückhaltung» manchen Widerspruch schon im Keime erstickt.

IV. Abberufung «im Interesse des Dienstes» – ein problematischer Weg

Nun mag es allerdings oft auch unbesonnener Übereifer sein, wenn ein Pfarrer in seiner «politischen Predigt» oder im außerdienstlichen Eintreten für politische Ziele Angriffspunkte gegen die Wahl der von ihm angewendeten Kampfmittel bietet. Schließlich braucht eine sozialetische Stellungnahme auf der Kanzel niemanden zu beleidigen oder braucht es zum Mitziehen in einer friedlichen Demonstration weder Talar noch Häuser- oder gar Kirchenbesetzungen. Aber auch ohne solche gröberen Mittel kann sich ein Pfarrer um seiner unverhohlenen Auffassungen willen unbeliebt machen. Daß er dabei keinerlei Pflichtenverstoß begangen und die Vertrauensbasis als Seelsorger nach keiner Seite hin erschüttert hat, bewahrt seinen Widerspruch nicht vor kirchenrechtlichen Berufsrisiken.

Die neuen evangelischen Pfarrerdienstgesetze haben *Rechtsfiguren des kanonischen Kirchenrechts übernommen*, nach denen ein Pfarrer auch bei, ja sogar möglicherweise wegen seiner pflichttreuen Amtsführung aus seiner Pfarrstelle entfernt werden kann. Es handelt sich um die als «*Versetzung im Interesse des Dienstes*» oder ähnlich benannte Maßregel⁵. Ihr Kernpunkt ist, daß zur Abberufung eines Pfarrers von seiner Pfarrstelle kein ihm vorwerfbares Schuldverhalten erforderlich ist, wenn nur seine «gedeihliche Tätigkeit» in der Gemeinde als unmöglich oder unwahrscheinlich geworden erscheint. Darüber entscheidet meist die oberste kirchliche Verwaltungsstelle; oft ist die Zustimmung oder Antragstellung der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreisvorstandes dazu erforderlich. Der abberufene Pfarrer kann in eine andere Stelle vermittelt oder gewählt werden; wenn das mißlingt oder von vornherein unmöglich erscheint, so muß er unter Umständen auch vorübergehende Dienstaufträge übernehmen oder sich in den Ruhestand versetzen lassen.

Solchen Maßnahmen kann nun schon deshalb nicht jede Berechtigung abgesprochen werden, weil nach evangelischem Verständnis der Pfarrer *um der Gemeinde willen* da ist und nicht umgekehrt; in einem nach menschlichem Ermessen nicht anders auszugleichenden Konflikt muß eher der Pfarrer weichen als die Gemeinde sich einen seiner Wirkungsmöglichkeiten praktisch beraubten Pfarrer aufdrängen lassen. Ein Pfarrer, der ohne sein Verschulden und mit gutem Gewissen etwa um seiner theologischen und sozialetischen Überzeugungen willen in eine solche Lage gerät, wird oftmals auch auf gutes Zureden hin seinen Platz in der ihn ablehnenden Gemeinde nicht freiwillig räumen wollen; er wird oft ein Aushalten solcher Spannungen und ein Durchhalten seines Widerspruches als durch das Evangelium und das Ordinationsgelübde gefordert ansehen. Die unfreiwillige Versetzung in eine andere Aufgabe kann dann im besten Sinne bedeuten, daß die Kirchenleitung ihm diese Gewissensverantwortung abnimmt und ihm die Belastung eines zermürbenden Ausharrens in unerquicklichen Verhältnissen erspart.

Andererseits kann aber eine solche Versetzung zum Mittel dafür werden, eine geistlich notwendige Auseinandersetzung mit einem unbequemen Widerspruch vorschnell abzurechnen und

von außen her dort eine scheinbare Ruhe zu schaffen, wo nur das Durchhalten eines zunächst sicher unbequemen Streitens die Hoffnung auf ein schließliches Einander-Verstehen oder doch Einander-Ertragen rechtfertigte.

2. Das Verfahren

Leider werden solche «Versetzen im Interesse des Dienstes» in *nichtöffentlichen Verwaltungsverfahren* der kirchlichen Oberbehörden vorbereitet und durch Verfügungen getroffen, die keiner urteilsmäßigen Begründung bedürfen.

Die augenscheinlichen *Mängel* eines solchen Verfahrens werden nur begrenzt dadurch gemildert, daß regelmäßig das Gemeindepresbyterium und der Kirchenkreisvorstand zuvor angehört werden müssen; gerade die Zusammensetzung dieser Gremien kann schon für die vermeidbare Eskalation des Streites bedeutsam gewesen sein. Ähnlich steht es mit der neuerdings eröffneten Möglichkeit, einen von der Kirchenleitung getroffenen Versetzungsbeschluß durch ein landeskirchliches Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Denn auf eine solche Anfechtungsklage hin werden zwar etwaige Rechtsverstöße zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen können; die Art und Weise der Ausübung des *Ermessens der Kirchenleitung* aber, auf die es für unsere Erörterung gerade ankommen muß, ist von der Überprüfung durch das kirchliche Verwaltungsgericht regelmäßig ausgenommen.

Die Anwendungsfälle solcher «Versetzen im Interesse des Dienstes» werden im allgemeinen nicht als solche öffentlich bekannt gemacht und erörtert. Daher kann an dieser Stelle nichts darüber gesagt werden, in welchem Umfange von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird und wie weit sie dazu eingesetzt worden ist, um mit innerkirchlichem Widerspruch fertig zu werden. Jedoch sollte nicht unterschätzt werden, wie sich schon die bloße Möglichkeit und die gelegentliche Anwendung einer solchen Maßregel auf Pfarrer auswirken kann, die als Folge von bestimmten Verhaltensweisen mit der Möglichkeit eines solchen Vorgehens rechnen. Nicht nur manche in den Rechtsformen einer freiwilligen Versetzung stattgefundenen Konfliktsbeseitigung, sondern auch manches vorzeitige Verstummen und Nachgeben eines Pfarrers gegenüber seiner Gemeindevertretung geht auf die Befürchtung des Betroffenen zurück, in einem allenfalls gegen ihn angestren-

ten Zwangsversetzungsverfahren ohne tieferes Eingehen auf die theologischen Sachfragen doch den kürzeren zu ziehen.

V. Kirchliche Lehrverfabrensordnungen und Lehren daraus

Eine für unsere Themenstellung interessante Rechtsänderung hat sich in fast allen deutschen Landeskirchen seit der Jahrhundertwende für solche innerkirchlichen Widersprüche ergeben, die sich ausdrücklich auf Fragen der kirchlichen Lehre beziehen und sich im Abweichen eines ordinierten Amtsträgers von den entscheidenden Glaubensaussagen der Heiligen Schrift äußern. Hier ist weithin das Empfinden dafür gewachsen, daß man einen Pfarrer für eine von ihm ebenso sachlich wie nachhaltig vorgetragene Lehrweise nicht bestrafen darf, auch wenn man seine Thesen als möglicherweise kirchenspaltend ansieht.

In besonderen, teilweise in charakteristischen Einzelheiten höchst unterschiedlich ausgestalteten «*Lehrbeanstandungsordnungen*»⁶ haben die einzelnen Landeskirchen hier die Vorgangsweisen entworfen, mit denen sie einem innerkirchlichen Lehrwiderspruch begegnen wollen. Diese Verfahrensordnungen sehen jeweils vor, daß bei einem in öffentlicher Amtstätigkeit auftretenden Widerspruch des Pfarrers gegen die Bekenntnisgrundlage seiner Kirche zunächst ein Ausgleich in *seelsorgerlichen Einzelgesprächen* versucht werden soll. Beim Fehlschlag dieser Bemühungen wird durch ein Lehrgespräch mit dazu von der Kirche berufenen *Experten* versucht, das Anliegen des Pfarrers genauer zu verstehen und wenn möglich eine Einigung herzustellen. Bleibt auch dies ohne Erfolg, so findet vor einem besonderen *Sprucausschuß* ein gerichtsähnliches Verfahren statt. Wird dann eine Lehrabweichung in entscheidenden Punkten festgestellt, so verliert der Pfarrer seine kirchliche Amtsstelle und Bevollmächtigung; ihm bleibt jedoch die verdiente Versorgung.

Ogleich es in der evangelischen Kirche heute an theologischem Meinungsstreit nicht mangelt, sind in mehr als einem Halbjahrhundert nur *wenige* solcher *Verfahren* durchgeführt worden. Die dabei ergangenen Urteile haben zwar keine Kirchenspaltungen bewirkt, aber auch niemandem besondere Befriedigung gebracht und die aufgeworfenen Lehrfragen einer Lösung nicht

näher gebracht. Diese Erfahrungen, verbunden mit den Umständlichkeiten und Kosten eines solchen Vorgehens, haben wohl dazu beigetragen, daß man es mit der Anstrengung von Lehrverfahren nicht eilig hat und im Zweifel eher nach anderen Auswegen sucht.

Eine Erkenntnis läßt sich aber aus der Geschichte dieser evangelischen Lehrverfahren gewinnen: In allerdings teilweise steigerungsfähiger Deutlichkeit drücken sie die Erkenntnis aus, daß ohne eine *längere Zeitspanne geordneten Miteinanderredens* ein in der Kirche des Evangeliums aufbrechender Widerspruch nicht evangeliumsgemäß beantwortet werden kann. Es ist zu hoffen, daß diese Grunderkenntnis sich auch über den Bereich der eigentlichen Lehrverfahren

hinaus Anerkennung verschafft. Die ohnehin verbesserungsbedürftigen Regelungen der Disziplinar- und Versetzungsverfahren in der evangelischen Kirche werden nicht vor der Kritik des Evangeliums bestehen, wenn sie nicht in ihrer rechtlichen Ausgestaltung wie praktischen Anwendung die im Lehrverfahren gewonnenen rechtstheologischen Erkenntnisse mitberücksichtigen. Nur so wird auch das evangelische Kirchenrecht die Erkenntnis befördern, daß in der Kirche des Evangeliums Konflikte kein Unglück sind, wenn sie den Ablauf notwendiger Klärungsprozesse befördern, und daß eine durch kritischen Übereifer einzelner belastete Kirche immer noch besser daran ist als eine vom Sauertrieb kritischen Denkens unberührte⁷.

¹ Vgl. zu dieser Konzeption evangelischen Kirchenrechts Albert Stein, *Evangelisches Kirchenrecht* (Neuwied 1981) 15–19.

² Vgl. zur soziologischen Sicht heute Yorick Spiegel, Artikel «Pfarrer»: Gert Otto, *Praktisch-theologisches Handbuch* (Hamburg ²1975) 459–475.

³ Nähere Angaben und Fundstellen aaO. Anm. 1 sowie Herbert Frost, *Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassungen* (Göttingen 1972).

⁴ AaO. Anm. 1, 114 ff.; Albert Stein, *Schuld und Vergeltung im kirchlichen Amtsrecht: Evangelische Theologie* 36 (München 1976) 85–94; ders., *Braucht die Kirche noch ein Disziplinarrecht?: Amt und Gemeinde* 32 (Wien 1981) 107–112.

⁵ Vgl. Hermann Weber, *Versetzungsbefugnis nach § 71 des Pfarrergesetzes der VELKD: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 15 (Tübingen 1970), 20–59. Zur Parallele im kanonischen Recht vgl. *Can. 2147 § 1, § 2, 2° – 3°*; Johannes Neumann, *Grundriß des katholischen Kirchenrechts* (Darmstadt 1981) 212 f.

⁶ Vgl. Albert Stein, *Probleme evangelischer Lehrbeanstandung* (Bonn 1967); ders., *Evangelische Lehrordnung als Frage kirchenrechtlicher Verfahrensgestaltung: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 19 (Tübingen 1974) 253–275; Ders., *Weitere Entwicklungen im Lehrrecht*, aaO. 26 (1981) 77–79, jeweils mit weiteren Angaben.

⁷ Entsprechende Äußerungen machten vor den Synoden 1981 ihrer Kirchen Kirchenpräsident Helmut Hild (Hessen-Nassau) und Präses Gerhard Brandt (Rheinland). Lesenswert zum Problem: *Evangelische Kommentare* 6 (1973) 624–626.

ALBERT STEIN

1925 in Kleve geboren. Dr. theol. (Bonn) und Dr. iur. utr. (Freiburg i.B.). Zunächst Richter an verschiedenen Gerichten in Nordrhein-Westfalen, zuletzt Oberlandesgerichtsrat in Köln. 1971 Privatdozent, 1976 apl. Professor für Praktische Theologie, insbes. Kirchenordnung, an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn. Seit 1. Januar 1978 o. Universitätsprofessor und Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien. Veröffentlichungen (Auswahl): *Probleme evangelischer Lehrbeanstandung* (Bonn 1967); *Evangelische Laienpredigt* (Göttingen 1972); *Evangelisches Kirchenrecht, ein Lernbuch* (Neuwied 1981). Beiträge in: *Evangelisches Staatslexikon* (Stuttgart/Berlin ²1975), *Evangelisches Soziallexikon* (Stuttgart/Berlin ⁷1980), *Theologische Realenzyklopädie* (Berlin 1977 ff.). Aufsätze zum evangelischen Kirchenrecht, insbes. in *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* (Tübingen 1970 ff.). Anschrift: Institut für Kirchenrecht der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, Rooseveltplatz 10/8, A-1090 Wien.